

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **1 (1988)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## RECHT

## Unzulässige Ausnutzungsübertragung

**A**usnutzungsrechte können unter Umständen über die Parzellengrenze hinweg verschoben werden; solchen Nutzungsumlagerungen sind aber enge Grenzen gesteckt. Zu verweigern sind sie insbesondere dann, wenn ein Gesuchsteller den Ausgleich für die Übernutzung einer Parzelle durch ein unüberbaut bleibendes Stück Land auf der anderen Stras-

senseite kompensieren möchte. Mit den Ausnutzungsziffern soll nicht nur eine bestimmte Baudichte festgelegt werden. Vielmehr ist zur Wahrung des Zonencharakters auch eine gleichmässige Verteilung der Baudichte innerhalb der einzelnen Zonen anzustreben. Es darf deshalb nicht dem einzelnen Grundeigentümer überlassen bleiben, durch beliebige

Ausnutzungsübertragungen eine punktuell erhöhte Baumassierung zu schaffen. Wäre es anders, so könnten die Grundeigentümer im Extremfall bewirken, dass entlang eines bestimmten Strassenzugs die eine Seite vollständig frei von Bauten bliebe, die andere dagegen entsprechend dichter überbaut würde.

Verwaltungsgericht AG  
(AGVE 1987, 289 ff.)

## Wer zahlt, befiehlt

Die Gemeindeversammlung ist zur Beschlussfassung über kommunale Strassenbauprojekte nur zuständig, wenn sie auch über den entsprechenden Baukredit zu befinden hat. Deshalb ist eine Projektgenehmigung durch die Gemeindeversammlung entbehrlich, wenn es sich bloss um die Sanierung einer Einmündung handelt, die aus Mitteln des in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Voranschlagskredits finanziert wird.

Verwaltungsgericht AG  
(AGVE 1987, 234 ff.)

verbieten. Das Baumaterial des Sichtbetons lässt sich bei den Bauten altergebrachten Stils, die das Dorfbild entscheidend prägen, nicht finden. Eine neue Praxis, die auch die Entwicklung des Neuen ermöglicht, was gerade in bezug auf das vorliegende gutgelungene Objekt wünschbar erschiene, könnte nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

Verwaltungsgericht GR  
(ZGRG 1/1988, 17 ff.)

## Geometrisch höchst perfekt

Ist eine Grenzbereinigung planerisch zwar erwünscht, aber nicht notwendig, weil eine Überbauung auch ohne sie möglich erscheint, so vermag das bloss Interesse an einer geometrischen Perfektion der Grundstückskonfigurationen einen weitreichenden Eingriff in die Eigentumsrechte nicht zu rechtfertigen. Der Schutz des privaten Eigentums hat nur äusserst gewichtigen öffentlichen Interessen zu weichen, von denen nicht gesprochen werden kann, wenn lediglich das Ziehen gerader Parzellengrenzen angestrebt wird.

Verwaltungsgericht GR  
(ZGRG 1/1988)

## Wenn das Lehrgerüst einstürzt

Wird ein Unternehmen mit der Errichtung einer Dienstbrücke betraut, so ist bei Streitigkeiten nicht vom Auftragsrecht auszugehen, sondern von den Bestimmungen über den Werkvertrag. Da das für die Betonierung der Brücke erforderliche Lehrgerüst indessen nur für eine Nutzungsdauer von drei Monaten vorgesehen war, handelt es sich nicht um ein unbewegliches Bauwerk, bei dem der Besteller innerhalb von fünf Jahren Mängelrügen anbringen kann; vielmehr hat sich der Besteller bei einem Einsturz der demontierbaren Dienstbrücke (im konkreten Fall war es diejenige über dem Escherkanal beim Anschluss Weesen der N 3) an eine Verjährungsfrist von einem Jahr zu halten.

Bundesgericht  
(BGE 113/II, 264 ff.)

## Möbel als Kunstwerke

An der zeitlosen Gültigkeit eines Kunstwerkes kann man nicht nur seine Qualität, sondern seine Individualität und damit auch seine Schutzwürdigkeit am besten ermesen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die auf Le Corbusier zurückgehenden Möbel urheberrechtlich schützenswert. Ein Lizenznehmer kann deshalb mit Erfolg gegen einen Konkurrenten vorgehen, der Kopien solcher Möbel auf den Markt bringt, und ihm den weiteren Verkauf der Nachahmungen gerichtlich verbieten lassen.

Bundesgericht  
(Pra. 10/1987, Nr. 212)

## Ästhetik im Ortskern

Wenn das Baugesetz die Anpassung von Bauten an die «am Ort vorherrschende, traditionelle und bewährte Bauweise» vorschreibt, so kann die Gemeinde ohne weiteres die Errichtung einer Sichtbetonfassade



Unter Denkmalschutz gestellt: das «Keller-Haus» an der Oberdorfstrasse in Unterehrendingen.

## Keine Carte blanche für Denkmalschützer

**D**enkmalschutzmassnahmen bedeuten eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit. Sie sind nur zulässig, wenn sie, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhend, im öffentlichen Interesse liegen. Dieses ist zu bejahen, wenn das zu schützende Objekt als Zeugnis aus der Zeit der Spätrenaissance und des Frühbarocks seine charakteristische Eigenart

im wesentlichen unverdorben bewahrt hat. Die Unterschutzstellung darf allerdings nicht auf beliebige Äusserungen beliebiger Fachleute abgestützt werden; und dieses sollte nicht allzu sehr von der allgemeinen Auffassung des Durchschnittsbürgers abrücken, weil sonst der Denkmalschutz seine Legitimität einbüsst und zur Blankovollmacht für Fachleute

werden könnte. Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass der bedeutendste historische Profanbau im Dorfkern von Unterehrendingen wegen seines ausgesprochenen Wahrzeichencharakters und dem hohen architektonisch-typologischen Wert zu Recht unter Schutz gestellt worden ist.

Verwaltungsgericht AG  
(AGVE 1987, 289 ff.)